

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

30 (5.6.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 37285. B. Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillette.
- Nr. 37433. B. Rundreiseverkehr.
- Nr. 37869. B. Routenbezeichnung im Gepäck- und Erpreßgutverkehr.

- Nr. 37587. B. Beförderung lebender Thiere im Sommerdienst 1885.
- Nr. 36863. B. Zuschlagfristen der Wiener Verbindungsbahn.
- Nr. 36861. B. Zusammenstellung der Zoll- und Steuer-vorschriften.
- Nr. 37349. B. Eigenthumsmerkmale der Eisenbahngüter-wagen.
- Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 37285. B. Zur Erleichterung des Reiseverkehrs mit der Schweiz ist auf Grund des §. 6 Abs. 2 der Bestimmungen über die Ausgabe von kombinirbaren Rundreisebilletten mit sofortiger Wirksamkeit vereinbart worden, daß zur Fahrt nach und von den verschiedenen Deutsch-Schweizerischen und Oesterreichisch-Schweizerischen Grenzpunkten innerhalb des zu dem Zweck als einheitliches Gebiet zu betrachtenden Reges der Badischen, Württembergischen und Bayerischen Staatsbahnen, der k. k. Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen, der k. k. priv. Oesterreichischen Südbahngesellschaft, der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, der Pfälzischen Bahnen und der Main-Neckarbahn Anschlußrundreisebillette mittels der kombinirbaren Billettkoupons mit einer Minimalentfernung von 300 Kilometern, jedoch unter Beobachtung der übrigen für die Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillette vorgeschriebenen Bedingungen, zusammengestellt werden können.

Voraussetzung der Gewährung dieser Verkehrserleichterung ist, daß gleichzeitig mit dem Anschlußbillet für die Strecken der genannten Bahnen auch ein kombinirbares Rundreisebillet in die Schweiz zu lösen ist. Die Gültigkeitsdauer des letzteren, welche sonst 40 Tage beträgt, wird

in diesen Fällen auf jene der Deutschen kombinirbaren Rundreisebillette d. i. 35 Tage vermindert.

Die bestehenden festen Anschlußrundreisebillette nach der Schweizer Grenze werden nach wie vor ausgegeben.

Die vorstehende Verkehrserleichterung ist durch Schalteranschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Nr. 37433. B. Den mit Stationen der Schweizerischen Centralbahn in lebhafteren Verkehrsbeziehungen stehenden diesseitigen Stationen wird ein Verzeichniß der auf Stationen dieser Bahn zur Ausgabe gelangenden Lust- und Rundfahrtbillette zum Anschlag in den Wartsälen bezw. Vorhallen l. H. zugehen.

Gepäck- und Erpreßgutverkehr.

Nr. 37869. B. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Seitens der diesseitigen Dienststellen bei der Einsicht von Gepäck und Erpreßgut nach fremden Stationen in solchen Fällen, wo die Abfertigung über verschiedene Routen stattfinden kann, häufig die Routenbezeichnungen nicht genau und ausführlich auf sämtliche Manual-Abschnitte gesetzt werden.

Die Dienststellen werden daher auf die hierüber bestehenden Vorschriften hingewiesen mit dem Bemerkten, daß nicht allein die fremden, sondern auch die Badischen Routen vollständig einzutragen sind und zwar mit den in den betr. Tarifen vorgesehenen unterscheidenden Bezeichnungen.

Da die Einhaltung dieser Vorschrift sowohl für die regelmäßige und rasche Beförderung, als auch zur sachgemäßen Aufstellung der Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen durchaus erforderlich ist, so haben die Stationsvorsteher das betr. Expeditionspersonal in obigem Sinne eingehend zu unterweisen und fortgesetzt zu beaufsichtigen.

Diejenigen Bediensteten, welche sich künftig Nachlässigkeiten in erwähnter Beziehung zu Schulden kommen lassen, haben Geldstrafen zu gewärtigen.

Tierbeförderung.

Nr. 37587. B. Bei Zug 60 wird die Beförderung von Vieh im besonderen Wagen auf der ganzen Strecke abgeschlossen und es ist daher dieser Zug auf Seite 10 der Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst unter D. 3. 1 nach Zug 56 nachzutragen.

Güterverkehr.

Nr. 36863. B. Die mit Verfügung Nr. 84472. B. von 1884 (Verordnungs-Blatt Seite 374) bekannt gegebenen Zuschlagfristen der Wiener Verbindungsbahn sind mit Genehmigung des k. k. Oesterreichischen Handelsministeriums bis Ende Mai 1886 mit der Maßgabe verlängert worden, daß die besonderen Zuschlagfristen von $\frac{1}{2}$ Tag für Eilgüter und von 1 Tag für Frachtgüter auf Sendungen lebender Thiere keine Anwendung finden.

Im Verzeichniß der im Vereinsgebiete bestehenden Lieferfristverlängerungen ist hiervon Vormerkung zu machen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 36861. B. In der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften ist auf Seite 82 (der neuen, mit Verfügung Nr. 34482. B. vom 1. J. ausgegebenen Ergänzungsbücher), Seite 14 von unten hinter den Worten „Zur Verzollung“ beizusetzen „durch Herrn N. N.“

Ferner ist auf derselben Seite vor dem letzten Absatz einzuschalten:

„Bei den über Sosnowice nach Rußland einzuführenden Gütern sind die Bemerkungen über die Verzollung auch in dem für den Empfänger bestimmten Frachtbrief anzubringen und ferner ist bei Gütern, welche an in Sosnowice

selbst wohnende Empfänger adressirt sind, auch wenn Empfänger und Verzoller eine und dieselbe Person ist, in der Spalte „Erklärung“ der beiden Frachtbriefe die Verfügung anbringen zu lassen: „Zur Verzollung durch Herrn N. N.“

Zum letzten Absatz von Abschnitt VII E 3 (Seite 83) der Zoll- und Steuervorschriften wird endlich bemerkt, daß die Einfuhr von Lumpen und alten Kleidern u. s. w. nach Rußland über Wirballen nunmehr gestattet ist, wenn eine obrigkeitliche Bescheinigung vorliegt, daß der Versandort cholerafrei ist und wenn die einzuführenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften gemäß unter Aufsicht der Polizei und Medizinalbehörde in Wirballen desinficirt werden, zu welchem Zweck bei der Firma Lewin Goldberg und Söhne daselbst eine Desinfektionskammer eingerichtet wurde.

Hievon ist bei dem gedachten Absatz handschriftlich Vormerkung zu machen.

Wagensache.

Nr. 37349. B. Die geschäftsführende Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen hat von dem alphabetischen Verzeichnisse der Eigenthumsmerkmale der Eisenbahngüterwagen (Verfügung Nr. 68690. B. von 1883, Verordnungs-Blatt Seite 231) eine neue Ausgabe veranstaltet, von welcher den betreffenden Beamten und Dienststellen die zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplare von hier aus werden zugestellt werden.

Dieses Verzeichniß hat in sofern eine Erweiterung erfahren, als in dasselbe noch die Angaben der Spalten 10 und 11 des Adressen-Verzeichnisses, sowie die Bemerkungen über die Behandlung und Verwendung der Wagen des preussischen Staatsbahnwagenverbandes (S. Seite 3) aufgenommen worden sind; die seitherige Spalte 6 (laufende Nr. des Adressen-Verzeichnisses) ist dagegen in Wegfall gekommen.

Das im Oktober 1883 ausgegebene Verzeichniß, welches hierdurch außer Gültigkeit tritt, ist nebst den seither erschienenen Nachträgen zu demselben an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 25. Mai im Zuge 41 ein Geldtäschchen mit 2 M. 59 Pf. und in Karlsruhe abgeliefert.